



Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Schönackers Gruppe

(Schönackers GmbH & Co. KG und Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG)

Inhalt

I.	Einleitung	3
1.	Grundsätze des Beschwerdeverfahren	3
2.	Wem steht das Beschwerdeverfahren offen?.....	3
II.	Anwendungsbereich.....	3
1.	Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten	3
2.	Umweltbezogene Sorgfaltspflichten	4
III.	Abgabe von Meldungen	4
IV.	Verfahren bei Meldungen.....	5
1.	Eingang von Hinweisen.....	5
2.	Prüfung des Anwendungsbereichs und der Stichhaltigkeit.....	5
3.	Klären des Sachverhalts und Ergreifen von Abhilfemaßnahmen	5
4.	Rückmeldungen an die hinweisgebende Person	5
5.	Prüfung der Abhilfemaßnahmen	6
V.	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.....	6
1.	Anonymität und Vertraulichkeit	6
2.	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	6

I. Einleitung

1. Grundsätze des Beschwerdeverfahrens

Mit dieser Verfahrensordnung informiert die Schönackers Gruppe (nachfolgend Schönackers), bestehend aus der Schönackers GmbH & Co. KG, als reine Finanzholding samt Tochterunternehmen, sowie der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, als operatives Herz der Schönackers Gruppe, über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen*, durch Abgabe von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Die Hinweise können sowohl das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder Risiken und Verstöße bei unseren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern betreffen. Das Beschwerdeverfahren soll als Frühwarnsystem dienen, um drohende Schäden abzuwenden, aber ebenso dazu, betroffenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen Zugang zu angemessener Abhilfe zu erlangen, wenn solche Rechtsverletzungen oder Schäden bereits eingetreten sind.

2. Wem steht das Beschwerdeverfahren offen?

Das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG steht allen Personen offen, die von potenziellen Verletzungen von menschenrechtsbezogenen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Schönackers, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern betroffen sind oder Kenntnis von solchen Verstößen oder Risiken erlangt haben. Dies sind insbesondere Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten sowie Leiharbeiternehmer von Schönackers, Mitarbeiter von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner, Anwohner unserer Standorte, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen.

II. Anwendungsbereich

Im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens können Hinweise auf Bedrohungen für oder potenzielle Verletzungen von menschenrechtsbezogenen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Schönackers, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern sowie sonstigen Geschäftspartnern abgegeben werden. Hierzu zählen:

1. Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (z.B. Sklaverei, Ausübung von unerlaubten Tätigkeiten oder gesundheitsschädlichen Tätigkeiten)
- Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte
- Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Diskriminierung
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachten,
 - Leib oder Leben verletzen oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen
- Verbot von Umweltschädigungen (z.B. durch Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs) die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können

2. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten

- Verstoß gegen das Minamata-Abkommen, also
 - Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
 - Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen,
 - Verbot der unrechtmäßigen Entsorgung von Quecksilberabfällen
- Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen)
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle entgegen dem Basler Übereinkommen

III. Abgabe von Meldungen

Für die Meldung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten steht unser digitales Hinweisgebersystem zur Verfügung. Fragen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens können ebenfalls über das digitale Hinweisgebersystem übermittelt werden. Dieses erreichen über die Unternehmenswebsite oder unter folgendem Link

<https://www.schoenackers.de/hinweisgeber>

Hinweise können in der jeweils bevorzugten Sprache rund um die Uhr abgegeben werden. Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben. Sollten hinweisgebende Personen ihre Identität dennoch offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten sichergestellt. Über unser digitales Hinweisgebersystem können hinweisgebende Personen – selbst bei Anonymität – auch nach Hinweisabgabe mit unserem Unternehmen in Kontakt bleiben. Die Nutzung des Systems ist für die hinweisgebende Person selbstverständlich kostenlos.

IV. Verfahren bei Meldungen

Für die Bearbeitung von Hinweisen haben wir eine zentrale Meldestelle eingerichtet, die zur Prüfung des Sachverhalts und der Stichhaltigkeit einer Meldung ggf. mit verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeitet. Die Fallbearbeiter unserer Meldestelle sind nicht weisungsgebunden und führen das jeweilige Verfahren unparteiisch durch. Sie sind darüber hinaus juristisch ausgebildet und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1. Eingang von Hinweisen

Das Verfahren beginnt mit der Abgabe einer Meldung über das digitale Hinweisgebersystem. Die Meldestelle erhält eine Mitteilung, dass eine neue Meldung eingegangen ist. Sie dokumentiert alle abgegebenen Meldungen und bestätigt den Eingang der Meldung üblicherweise innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung.

2. Prüfung des Anwendungsbereichs und der Stichhaltigkeit

Die Meldestelle prüft (ggf. unter Einbeziehung des verantwortlichen Fachbereichs), ob die Meldung in den Anwendungsbereich der einschlägigen Gesetze fällt und ob die Meldung stichhaltig ist. Ist die Meldung nach den erhaltenen Informationen noch nicht stichhaltig, versucht die Meldestelle die hinweisgebende Person zu kontaktieren, um weitere Informationen oder Dokumente zu erhalten, die die Stichhaltigkeit der Meldung begründen können.

Ist die Meldung auch nach der Rückfrage nicht stichhaltig oder fällt der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des LkSG, teilt die Meldestelle der hinweisgebenden Person bei bestehender Kontaktmöglichkeit mit, dass das Verfahren aus diesem Grund abgeschlossen ist.

3. Klären des Sachverhalts und Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Sollte sich die eingehende Meldung als stichhaltig erweisen, wird die Meldestelle in Zusammenarbeit mit der hinweisgebenden Person, ggf. betroffenen Fachabteilungen oder Zulieferern, den Sachverhalt ermitteln, oder eine externe Stelle mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragen.

Stellt sich heraus, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Geschäftsbereich von Schönackers oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

4. Rückmeldungen an die hinweisgebende Person

Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person – soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht – üblicherweise innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu geplanten Präventions- oder bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen und/oder hält sie über den Verlauf des Verfahrens unterrichtet.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Grundsätzlich bemühen wir uns, das Verfahren möglichst effizient einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. Zudem bemühen wir uns stets, die hinweisgebende Person zu ergriffenen Maßnahmen und dem weiteren Verlauf auf dem Laufenden zu halten. Dafür empfehlen wir hinweisgebenden Personen bei Nutzung des digitalen Meldesystems, sich regelmäßig einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

5. Prüfung der Abhilfemaßnahmen

Die Meldestelle überprüft in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachabteilungen oder Lieferanten, ob die ergriffenen Abhilfemaßnahmen wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren geführt haben.

V. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Wir stellen sicher, dass hinweisgebende Personen im Falle einer rechtmäßigen Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen negativen Konsequenzen erleiden, sofern die hinweisgebende Person nicht an dem gemeldeten Verstoß beteiligt ist. Wir ergreifen hierzu die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, um den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten:

1. Anonymität und Vertraulichkeit

Die hinweisgebende Person ist nicht verpflichtet ihre Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen. Durch die Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems ist kein Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich.

Gibt die hinweisgebende Person die Meldung unter Offenlegung ihrer Identität ab, steht die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person an erster Stelle. Das digitale Hinweisgebersystem ist so ausgestaltet, dass nur die von uns berufenen Fallbearbeiter Zugriff auf die gemeldeten Vorgänge haben. Alle Fallbearbeiter sowie die Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Einleitung von Folge- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind, werden gesondert auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Identität der hinweisgebenden Person und alle Umstände, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben, werden vertraulich behandelt und nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, den Personen zugänglich gemacht, deren Hilfe zur Aufklärung des Sachverhalts oder der Einleitung von Folge- oder Abhilfemaßnahmen notwendig ist (Need-to-Know-Prinzip).

2. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Wir wirken darauf hin, dass hinweisgebende Personen als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren müssen. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert. Sofern die meldende Person in unserem Unternehmen beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen eines Mitarbeiters.

Ist die meldende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirken wir in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.